

Den 3. Januar 1860

— wird verfügt

1) Das dem Francois Combe in Oben des Jochwilt als Pfiler des I. Kün-  
stl. II. Abtheilung nicht gestattet.

2) Abtheilung an dem Direktor, dem Hauptmann des I. Abtheilung, aus  
Combe die an demselben Natur.

§ 4.

folgt das Besoldungs-  
für Hallau

Zur Befriedigung der Präsidentsauflegung vom 21. Nov. (S. 259) betreffend  
folgt das Besoldungs für den Pfiler des Kuchens

Julian Neuhöfer von Hallau

auf der Dienstzeit und Anhang des Direktors der gütigen Besoldung in  
Anwendung von Art. 28/134 des Reglements

— wird verfügt

1) Bei dem Pfiler des Kuchens, Julian Neuhöfer von Hallau, die  
Beysetzung des Besoldungs für 1859/60 zu lassen.

2) Abtheilung an dem Direktor, für fünf sind zu zahlen des Jahres  
an dem Kaffee.

§ 5.

folgt das Besoldungs für  
Hajden

Zur Befriedigung der Präsidentsauflegung vom 28. Nov. 1859 (S. 274) be-  
treffend folgt das Besoldungs für den Pfiler des Kuchens

Julius Hajden von Klammberg

auf der Dienstzeit und Anhang des Direktors der gütigen Besoldung in  
Anwendung von Art. 28/134 des Reglements

— wird verfügt

1) Bei dem Pfiler des Kuchens, Julius Hajden von Klammberg, die  
Beysetzung des Besoldungs für 1859/60 zu lassen.

2) Abtheilung an dem Direktor, für fünf sind zu zahlen des Jahres  
an dem Kaffee.